

Pressespiegel

Geld & Steuern
Ausgabe 2 – April 2003

FACHBEITRAG ALTERSVORSORGE – SYSTEMSCHWÄCHEN SICHER BEKÄMPFEN
von Marc Henning Diekmann

Die betriebliche Altersversorgung ist eines der kompliziertesten Beratungsgebiete – Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Finanzmathematik und Erfahrung mit geeigneten Kapitalanlagen müssen in einer sachgerechten Betreuung umfassend berücksichtigt werden. Ein Einzelberater ist mit einer maßgeschneiderten Lösung für ein Unternehmen im Normalfall überfordert. Fundiert beraten kann heute nur ein erfahrenes Team aus Steuerberater, Rechtsberater und BAV-Spezialisten. Je nach gewähltem Durchführungsweg sind spezifische weitergehende Risiken für den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer und den Berater zu berücksichtigen.

Haftungsfälle für Steuerberater

Die Versorgung von Gesellschafter-Geschäftsführern über eine Pensionszusage birgt wegen einer möglichen Beraterhaftung in vielen Fällen eine erhebliche Gefahr für die bei der Konzeption des Versorgungsmodells eingebundenen Steuerberater. Diese älteste und häufig praktizierte Versorgungsmöglichkeit ist von ihrer Gestaltbarkeit nach Meinung des Verfassers ein, wenn nicht der beste Weg einer Versorgung auch für Mitarbeiter. Aber die Pensionszusage und deren Rückdeckung müssen nicht nur für sich richtig gestaltet sein, sondern auch zusammenpassen. Gerade die oft fehlenden Hinweise auf die Risiken und Grenzen der Pensionszusage und vor allem deren Rückdeckung begründet eine gefährliche Haftungsfälle für steuerberatende



Pressespiegel

Berufe. Denn im Normalfall wurde dem Steuerberater vom Unternehmer ein Mandat erteilt.

Wo liegen die Risiken?

In der Industrie ist die weit überwiegende Mehrzahl, im Mittelstand ist eine Minderzahl von Pensionszusagen im klassischen Sinne überhaupt nicht rückgedeckt, also nicht mit zweckgebundenem Kapital eines Betriebssondervermögens abgedeckt. Diese riskanteste Form der Altersversorgung führt dazu, dass Pensionen für im Ruhestand befindliche Mitarbeiter aus laufenden Erträgen bezahlt werden müssen, gleichzeitig müssen die gebildeten Rückstellungen gewinnerhöhend aufgelöst werden. Wenn nun über Jahre kein Ertrag mehr erwirtschaftet werden kann, darf sich der Pensionssicherungsverein mit einem weiteren Schadensfall auseinandersetzen. Bekannte Fälle sind z.B. die AEG. Weniger bekannt ist die Deckelungsgrenze des Pensionssicherungsvereines und der nur anteilige Anspruch zur zugesagten Rente. Noch viel drastischer sind die Auswirkungen für Vorstände und Aufsichtsräte, kommt das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) in aktueller Fassung zur Entfaltung. Sind erfahrene Insolvenzverwalter am Werk, kommt auch das Beraterumfeld des Unternehmens, v.a. Wirtschaftsprüfer inzwischen selten ungeschoren davon, wenn der wichtige Hinweis im Anhang der Bilanz fehlt und die Bilanz testiert wurde.

Die Grenzen des Kapitalstockverfahrens

Die überwiegende Zahl von Pensionszusagen im Mittelstand ist heute mit Kapital-Lebensversicherungen rückgedeckt. Nach übereinstimmender Auffassung vieler Experten auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung ist die Kapital-Lebensversicherung eines der unglücklichsten Instrumente für die Rückdeckung betrieblicher Altersversorgungsverpflichtungen. Das Hauptproblem ist das zu Grunde liegende Kapitalstockverfahren mit dem die Höhe der Rückdeckung berechnet wird. Der planmäßige Verbrauch des Kapitalstocks wird bis zum durchschnittlichen Lebensendalter angenommen, bei Männern derzeit ca. 78 Jahre. Damit das Kapital überhaupt bis dahin ausreicht, wird eine kontinuierliche, sichere Verzinsung von 6 % in der Entnahmephase unterstellt. Nimmt man realistische Verzinsungen an, rechnet zu den Pensionszahlungen die Kosten bzw. den Steueraufwand für die notwendige gewinnerhöhende Auflösung der Rückstellungen hinzu, so kommt man bei realistischen Annahmen schnell zu der Feststellung, dass mit einem Alter des Bezugsberechtigten von ca. 74 Jahren kein Vermögen und Liquidität mehr für die Altersversorgung zur Verfügung steht. Dieser Umstand erklärt auch, warum umsichtige Käufer kein Unternehmen mit solchen Soziallasten erwerben wollen. Neben der steigenden Lebensaltersentwicklung sei ein statistisches Grundproblem angemerkt: Hat eine männliche Person bereits heute das 65. Lebensjahr erreicht, wird sie statistisch

Pressespiegel

bereits über 84 Jahre alt, da Lebensrisiken früherer Lebensphasen für ihn nicht mehr auftreten können.

Aktivierungspflicht von Kapital-Lebensversicherungen im Betriebsvermögen

Ein steuerlich problematischer Grund, der gegen eine Rückdeckung mit Kapital-Lebensversicherungen spricht, ist die Aktivierungspflicht des Rückkaufswertes. Die steuerlich positive Wirkung der Steuerstundung durch die Bildung der Pensionsrückstellung wird durch die Aktivierungspflicht konterkariert. Im Gegensatz zur Rückdeckung mit einer Kapital-Lebensversicherung erhalten andere Rückdeckungsalternativen die gewünschte steuerliche Wirkung aus der Bildung einer Pensionsrückstellung, können diesen positiven Effekt durch Abschreibungsmöglichkeiten zusätzlich verstärken.



Eine „hoch sichere“ Immobilie;
 das BMW Design Center; Hufelandstraße 13-15, München

Probleme in der Zukunft

Wirtschaftlich problematisch ist die anfänglich positive Schere zwischen niedrigem Versicherungsbeitrag und hohen Rückstellungswerten zu Beginn einer Versorgungszusage. Der Unternehmer stellt quasi einen ungedeckten Wechsel auf die Zukunft aus. Im Falle einer Insolvenz reicht das angesparte Vermögen nicht einmal für den bereits erreichten Pensionsanspruch. Im Falle eines erfolgreichen Unternehmens muss das Unternehmen mit einem erheblichen negativen Cashflow rechnen. Gegen Ende der Anwartschaft ist die Zuführung zur Rückstellung, also die Erhöhung der Rückstellungswerte deutlich geringer als der Zuwachs des Aktivwertes der Versicherung. Diese Erhöhung des Aktivwertes muss aber versteuert werden – ohne dass dem Unternehmen Liquidität zufließt. Gleichzeitig muss der Versicherungsbeitrag bezahlt werden, mit Liquidität, die das Unternehmen eventuell an anderer Stelle dringend braucht. Ist das Unternehmensergebnis über mehrere Jahre in diesen letzten Jahren der Anwartschaft ausgeglichen, muss der Unternehmer mit ernst zu nehmenden Liquiditätsschwierigkeiten kämpfen – trotz ausgeglichenen Ergebnisses.

Läuft das Unternehmen schlecht, ist in dieser Situation ein Ausweg nur äußerst schwierig gestaltbar und führt i.d.R. zum vollständigen Verlust der Altersversorgung.

Prognoserisiken der Lebensversicherung

Über das Eintreten der prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse der Kapital-Lebensversicherung ist an dieser Stelle noch nicht diskutiert worden. Dieser Punkt stellt ein weiteres unkalkulierbares Risiko der Versorgung und der wirtschaftlichen

Pressespiegel

Situation des Unternehmens dar. Wird die prognostizierte Ablaufleistung, wie es sich derzeit bei diversen Versicherern abzeichnet, nicht erreicht, entsteht eine weitere, schwer zu schließende Deckungslücke.

Fazit aktueller Konzepte

Summiert man die Risiken, d.h. die natürlichen Grenzen des Kapitalstockverfahrens, die Lebenserwartung, die Cashflow-Problematik, die fehlende Exit-Strategie bei vorzeitigem Ruhestand oder Unternehmensverkauf, die latente Steuerlast aus gebildeten Rückstellungen und das Verzinsungsrisiko, so kommt man schnell zu dem Schluss, dass bei realistischen Annahmen eine derart konzipierte Altersversorgung aller Voraussicht nach nicht funktionieren wird. Jeder Berater, der seinen Mandanten darauf nicht explizit hinweist, wird sich wohl haftbar machen – mit Problemstellungen zu einem Zeitpunkt in der Zukunft, zu dem man diese Schwierigkeiten kaum mehr meistern können wird.

In diesem Punkt liegt auch das tragische im Bereich betriebliche Altersversorgung: Die Folgen von Fehlkonzeptionen tauchen stark zeitverzögert auf, sind aber in den Auswirkungen um so drastischer. Wo liegen also die Alternativen in der Systematik und in der Rückdeckung?

Lösungen für die Zukunft

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass der Verfasser in Übereinstimmung mit vielen erfahrenen Experten die Pensionszusage nach wie vor für eine, wenn nicht die beste Altersversorgungsmöglichkeit auch für den mittelständischen Unternehmer hält. So haben die Änderungen im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) erhebliche wirtschaftliche und steuerliche Gestaltungsspielräume eröffnet.

Gegen die Pensionszusage wird oft mit dem Begriff „Bilanzberührung“ argumentiert. Abgesehen davon, dass dieser Begriff fachlich nicht existiert, wird dem Unternehmer suggeriert, dass er für andere Durchführungswege der BAV nicht haftet. Das Gegenteil ist der Fall: Beispielsweise haftet er für den Durchführungsweg „Unterstützungskasse“ genauso wie für die Pensionszusage, nur mit dem Unterschied, dass bei der Direktzusage das Unternehmen selbst über die Anlage der Mittel entscheiden kann und nicht für einen fremden Dritten als Rechtsträger die Haftung übernehmen muss.

Alternativen der Rückdeckung

Betrachtet man es objektiv, so ist die Rückdeckung einer Versorgungsverpflichtung nichts anderes als Kapitalanlage. Anwartschaft und Versorgungsleistung gehen über lange Zeiträume und Qualität, Nachhaltigkeit und das Portfolio der Altersversorgung müssen ausgewogen betrachtet werden. Im Normalfall wird eine sinnvolle

Pressespiegel

Mischung von Geldwerten und Sachwerten eine vernünftig abgesicherte Versorgung ermöglichen.

Früher gab es im Betriebsvermögen den Begriff Rentenhaus. Die Immobilie war so bemessen, dass aus den nachhaltigen Mietüberschüssen die Rentenansprüche bedient werden konnten. Eine quasi „endlose“ Versorgung war gesichert. Der vordergründig berechtigte Einwand wird sein, dass Immobilienvermögen im Betriebsvermögen benachteiligt und der Rückdeckungsbedarf viel höher sei. Das nominale Vermögen ist natürlich deutlich höher. Betrachtet man jedoch die Kosten nach Steuern, so belegen die Studien führender versicherungsmathematischer Institute, dass eine Immobilienrückdeckung deutlich preiswerter als die vergleichbare Versicherungslösung ist. Ein zusätzlicher Vorteil ist, dass das Vermögen durch die Leistung nicht verbraucht wird, sondern als Vermögenswert oder für nachfolgende Generationen als Rückdeckungsinstrument weiter genutzt werden kann. Die steuerliche Benachteiligung im Betriebsvermögen im Vergleich zum Privatvermögen ist gegeben – aber muss man deshalb dieses vorzüglich geeignete Rückdeckungsinstrument ablehnen? Mit der Fortführung der stillen Reserven über die Re-Investitionsmöglichkeiten des §6b EStG halten sich die steuerlich nachteiligen Folgen stark in Grenzen.

Auf heutiges Know-how übertragen bedeutet dies eine Versorgung nach Ertragswertverfahren anstelle von Kapitalstockverfahren, die Nutzung von positiven Effekten aus Abschreibungsvorteilen alternativer Rückdeckungsinstrumente und die Darstellung einer Versorgung als Portfolio verschiedener Produkte. Sinnvollerweise machen geeignete Immobilienfonds den darin enthaltenen Immobilienwert aus, der in maßgerechten Schritten zu nachhaltig rentablen Vermögen aufgebaut wird. Ergänzt durch Werte wie Aktienfonds, Rentenfonds und Geldmarktfonds und mit einer Abdeckung der Bilanzsprungrisiken durch eine Risikoversicherung ergibt sich ein Vorsorgemodell, das sowohl dem Interesse des Unternehmens als auch demjenigen des zukünftigen Pensionisten in optimaler Weise entspricht.

Der Autor



Dipl.-Ing., MSc economics Marc Henning Diekmann ist Geschäftsführer der Colnvest GmbH, eines auf die Sonderthemen betriebliche Altersversorgung, Optimierung von Unternehmensverkäufen und Vermögensübertragungen spezialisierten Konzeptions- und Beratungsunternehmens aus Planegg bei München.

Kontakt: www.coinvest.de
oder Telefon: 089/ 89 94 88 80